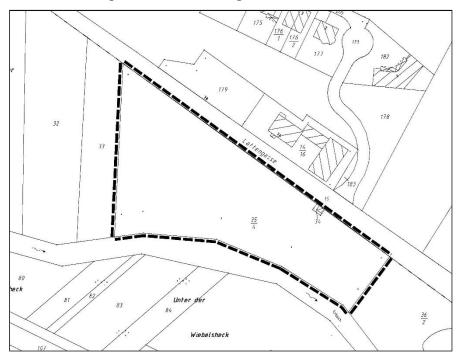


Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Elz am 01.04.2021

Bauleitplanung der Gemeinde Elz Bebauungsplan "Lagerplatz/Schotterplatz an der südlichen Lattengasse" in Elz Inkrafttreten des Bebauungsplans gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Elz hat am 2. März 2020 den Bebauungsplan "Lagerplatz/Schotterplatz an der südlichen Lattengasse" in Elz als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich ist der folgenden Übersichtskarte zu entnehmen:



Städtebauliche Zielsetzung der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gesicherte städtebauliche Ordnung und Entwicklung im Bereich des verbindlich festgesetzten Bereichs "Lagerplatz/Schotterplatz an der südlichen Lattengasse". In diesem Bereich sind u.a. Anpassungen an die rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. einzuhaltender Uferrandstreifen) vorgenommen worden.

Weiterhin erfolgte eine genaue Erfassung der notwendigen Nutzungsanforderungen wie z.B. Schüttboxen, Container, Mustergartenanlage, allgemeine Lagerflächen usw. mit Festsetzung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeiten.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan wird einschließlich zugehöriger Begründung und zusammenfassender Erklärung im Bauamt der Gemeinde, Rathausstraße 39 in 65604 Elz während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan wird auch auf der Internetseite der Gemeinde www.elz.de unter der Rubrik Home/Aktuell/Bekanntmachungen eingestellt.

Hinweis gem. § 44 Abs. 5 BauGB, Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 Abs. 1 BauGB, Verletzung von Vorschriften

Nach § 215 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 91 Hessische Bauordnung - örtliche Bauvorschriften - werden unbeachtlich:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Elz unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Gemeindevorstand

Horst Kaiser Bürgermeister